

Prof. Dr. Micha Bloching, StB, und Daniel Ortolf, Dipl.-Wirtschaftsjurist (Univ.)

Ist die Schriftformklausel ergänzungsbedürftig?

Schriftformklauseln sind in der Kautelarpraxis außerordentlich verbreitet. Umso bemerkenswerter ist es, dass auch nach zehn Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes „zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr“ die Frage ungeklärt ist, wie genau die gewillkürte Schriftform nach § 127 Abs. 2 BGB zu erfüllen ist. Die Autoren nehmen dies zum Anlass für eine differenzierte Untersuchung der Regelung und empfehlen als Fazit eine teleologische Reduktion der Vermutung in § 127 Abs. 2 BGB sowie eine Ergänzung der allgemein gebräuchlichen Schriftformklauseln.

I. Einleitung

Das „Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr“ vom 13.7.2001¹ ist seit dem 1.8.2001 in Kraft. Da es die Regelungen der gewillkürten Schriftform ganz grundlegend verändert hat, sind seine Auswirkungen auf die üblicherweise in Verträgen verwendeten Schriftformklauseln erheblich.

II. Schriftformklauseln in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

In der Anerkennung von Schriftformklauseln, wonach Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages schriftlich zu vereinbaren sind, ist die Rechtsprechung seit Langem sehr zurückhaltend.

1. Individuell vereinbarte Schriftformklauseln

Der BGH unterscheidet zwischen deklaratorischen² und konstitutiven Schriftformklauseln. Die Rechtsfolge des § 125 S. 2 BGB, dass nämlich der Verstoß gegen eine gewillkürte Form im Zweifel (gleichermaßen wie der Verstoß gegen die gesetzliche Form) Nichtigkeit zur Folge hat, wird nur konstitutiven Schriftformklauseln zugestanden, wogegen deklaratorische Klauseln lediglich Beweis Zwecken dienen.³ Welche dieser Funktionen eine Formvereinbarung erfüllen soll, ist der Auslegung zu entnehmen.⁴ Typische Formulierung einer konstitutiven Formbestimmung ist z. B. „Änderungen des Vertrages bedürfen, um wirksam zu sein, der Schriftform“.⁵

Aber auch bei konstitutiven Schriftformklauseln steht es den Parteien frei, formlos Vertragsänderungen zu vereinbaren. Denn wenn sie trotzdem eine (z. B. mündliche) Vereinbarung treffen, wird angenommen, dass sie deren Verbindlichkeit wollen und damit konkludent die Schriftformklausel (zumindest für diese Vereinbarung) abbedungen haben,⁶ denn letztendlich kann sich ja niemand seiner Vertragsfreiheit begeben.⁷ Im Ergebnis gehen daher auch konstitutive Formvereinbarungen ins Leere.⁸

Daher hat die Kautelarpraxis doppelte oder qualifizierte Schriftformklauseln entworfen, die eine Ergänzung tragen wie: „Auch die Änderung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform.“⁹ Aber auch diese

hat der BGH lediglich unter Kaufleuten als effektiv angesehen¹⁰ (anders als das BAG, nach dem sie auch unter Nicht-Kaufleuten formlose Vertragsänderungen verhindern).¹¹

2. Schriftformklauseln in AGB

Sofern es sich um eine formularmäßig vereinbarte Schriftformklausel handelt, unterliegt diese der AGB-Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB. Dabei hatte der BGH bereits vor Jahren deutlich gemacht, dass Individualvereinbarungen nach § 305b BGB immer Vorrang vor einer formularmäßigen Schriftformklausel haben, auch wenn die individuellen Vertragsänderungen nur mündlich abgefasst worden sind.¹²

III. Anforderungen an die gewillkürte Schriftform nach § 127 BGB

Ist eine Schriftformklausel wirksam, stellt sich im Weiteren die Frage, wie diese gewillkürte Schriftform im Einzelfall zu erfüllen ist. Das „Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr“ von 2001 hat dabei zu bisher nicht geklärten Ungereimtheiten geführt. So bezeichnet seitdem § 127 Abs. 2 S. 1 BGB (abweichend von § 126 Abs. 1 BGB bei der gesetzlichen Schriftform) im Zweifel die telekommunikative Übermittlung oder einen Briefwechsel für die Erfüllung der Schriftform als ausreichend,¹³ was allerdings zur Inkonsistenz der Bestimmung führt und Probleme, insbesondere hinsichtlich der Ausstellererkennbarkeit, aufwirft.

1. Briefwechsel – eigenhändige Unterschrift?

Beim Austausch von Urkunden erklärt es § 126 Abs. 2 S. 2 BGB für ausreichend, dass jede Partei von zwei gleichlautenden Urkunden das

1 BGBl. I, 1542.

2 Lediglich deklaratorische Klauseln nimmt der BGH regelmäßig z. B. für Änderungsverträge bei der OHG und KG an, BGH, 5.2.1968 – II ZR 85/67, BGHZ 49, 364, 365–367 = NJW 1968, 1378.

3 BGH, 21.2.1996 – IV ZR 297/94, NJW-RR 1996, 641, 642; Wolf, in: *Larenz, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*, 9. Aufl. 2004, § 27 Rn. 79; *Richardi/Buchner*, in: *Münchener Handbuch Arbeitsrecht*, 3. Aufl. 2009, § 32 Rn. 26; zur Terminologie eingehend *Einsele*, in: *MünchKommBGB*, 5. Aufl. 2006, § 125 Rn. 69, § 127 Rn. 4.

4 *Preis*, in: *Müller-Glöge/Preis/Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, 10. Aufl. 2010, §§ 125–127 BGB Rn. 33; *Richardi/Buchner*, in: *Münchener Handbuch Arbeitsrecht*, 3. Aufl. 2009, § 32 Rn. 26; *Linck*, in: *Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch*, 13. Aufl. 2009, § 34 Rn. 57, 65; *Bloching/Ortolf*, NJW 2009, 3393, 3394.

5 *Bloching/Ortolf*, NJW 2009, 3393 ff.

6 *Hefermehl*, in: *Soergel, BGB*, 13. Aufl. 1999, § 125 Rn. 32; dies kann endgültig oder für das gerade vorgenommene Geschäft geschehen, so *Wolf*, in: *Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*, 9. Aufl. 2004, § 27 Rn. 84.

7 *Reinicke*, DB 1976, 2289, 2290; *Häsemeyer*, JuS 1980, 1, 9 f.; *Hefermehl*, in: *Soergel, BGB*, 13. Aufl. 1999, § 125 Rn. 33.

8 Vgl. dazu auch *Lingemann/Gotham*, NJW 2009, 268, 269.

9 Siehe etwa BGH, 2.6.1976 – VIII ZR 97/74, BGHZ 66, 378, 381.

10 BGH, 2.6.1976 – VIII ZR 97/74, BGHZ 66, 378, 381. Gegenüber Nicht-Kaufleuten hat BGH, 17.4.1991 – XII ZR 15/90, NJW-RR 1991, 1289, 1290 das ausdrücklich offengelassen.

11 BAG, 24.6.2003 – 9 AZR 302/02, BB 2003, 2466 mit BB-Komm. *Melot de Beauregard*, BB 2003, 2467, NZA 2003, 1145; aber auch das BAG prüft, ob die Berufung auf die Schriftformklausel nicht treuwidrig sein könnte, etwa BAG, 9.12.1982 – 4 AZR 312/79, AP Nr. 8 zu § 4 BAT; siehe dazu *Linck*, in: *Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch*, 13. Aufl. 2009, § 34 Rn. 69.

12 BGH, 21.9.2005 – XII ZR 312/02, BGHZ 164, 133.

13 Den Parteien bleibt es dann unbenommen, gemäß § 127 Abs. 2 S. 2 BGB nachträglich eine dem § 126 BGB entsprechende Beurkundung zu verlangen, darauf wies auch der BGH (10.11.2010 – VIII ZR 300/09, NJW 2011, 32, Rn. 14) hin.

für die andere Partei bestimmte Exemplar eigenhändig unterzeichnet, um der *gesetzlichen* Schriftform zu genügen. Für die *gewillkürte* Schriftform lässt § 127 Abs. 2 BGB demgegenüber bereits einen Briefwechsel genügen, der sich dadurch unterscheidet, dass die ausgetauschten Dokumente zwar inhaltlich übereinstimmen, es sich aber nicht um (wörtlich) die gleichen Urkunden handelt.¹⁴

Fraglich ist nun, ob diese gewechselten Briefe nach § 127 Abs. 2 BGB ebenso wie die beiden Vertragsurkunden nach § 126 Abs. 2 S. 2 BGB der eigenhändigen Unterschrift bedürfen. Grundsätzlich soll § 127 BGB als Auslegungsregel für die gewillkürte Schriftform eine Formerleichterung gegenüber § 126 BGB gewähren.¹⁵ Der Wortlaut von § 127 Abs. 2 BGB lässt aber an keiner Stelle erkennen, dass von dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift Abstriche gemacht werden sollen. Auch ist die Überprüfung des Erklärungsverfassers andernfalls nicht möglich. Dementsprechend bejahte die g. h. M. bis 2001 das eigenhändige Unterschriftserfordernis auch beim Briefwechsel.¹⁶

2. Telegraphische Übermittlung (bis 2001)

Bis 2001 nannte § 127 Abs. 2 a. F. BGB die „telegraphische Übermittlung“ als Form, die einer rechtsgeschäftlichen Schriftform genüge tut. Hiermit erfasste der Gesetzgeber von 1900 Fernschreiben (Telex) und Telegramme.¹⁷

Die persönliche Aufgabe eines Telegramms erfordert die Unterschrift (die allerdings nicht übermittelt wird), und bei der telefonischen Aufgabe eines Telegramms wird der Anschluss der aufgebenden Person ermittelt.¹⁸ Zusätzlich ist die Kostenpflichtigkeit ein gewisses Korrektiv dafür, dass nicht jedermann willkürlich Telegramme versendet. Beim Telex ist zwar nicht die Person des Absenders, sehr wohl aber der Anschluss ermittelbar, von dem aus gesendet worden ist. Beide Varianten geben somit dem Empfänger zwar keine Sicherheit über die Person des Erklärenden, jedoch bieten sie ein Mindestmaß an Gewissheit und eine gewisse Wahrscheinlichkeit dessen, dass ein fremder Dritter nicht willkürlich die Erklärung abgegeben hat. Hinsichtlich der später entwickelten Telefaxe stellte der BGH „*nur vom Erfordernis der handschriftlichen Unterzeichnung, nicht dagegen von der Notwendigkeit der Nennung des jeweiligen Urhebers*“ frei.¹⁹

3. Telekommunikative Übermittlung (seit 2001)

Die 2001 eingeführte Formulierung „telekommunikative Übermittlung“, die das Merkmal „telegraphische Übermittlung“ ersetzte,²⁰ soll alle Arten der Telekommunikation mittels Telekommunikationsanlagen²¹ erfassen, soweit die Übermittlung nicht in der Form von Sprache erfolgt,²² also außer Telefax auch E-Mails und Computerfax.²³

Irgendeine Verlässlichkeit, dass die Person des Ausstellers kein fremder Dritter ist, fehlt bei E-Mails jedoch vollständig. Jedermann kann elektronische Post ohne Aufwand versenden; die erscheinende Absenderadresse ist willkürlich manipulierbar.²⁴

Bei Telefax und Computerfax lassen Gesetzestext und -begründung offen, welche Anforderung sie an die Ausstellererkennbarkeit und -angabe stellen. Würde man im erstgenannten Fall eine Kopie der Unterschrift und im zweitgenannten zumindest ein Faksimile der Unterzeichnung verlangen, gewährten beide Übermittlungsformen eine gewisse Verlässlichkeit über die Person des Erklärenden. Mangels besonderer Nennung in Gesetzestext und -begründung muss man aber annehmen, dass dem gerade nicht so ist, sondern für diese beiden Formen vielmehr lediglich dasjenige erforderlich ist, was § 126b BGB für die Textform vorschreibt, nämlich (wie bei E-Mails und allen For-

men von gedruckten Texten) bloß jede zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeignete Form.²⁵ Der Erklärende muss also bloß genannt und erkennbar sein, mehr nicht. Irgendeine Verlässlichkeit, dass die Person des Ausstellers kein fremder Dritter ist, fehlt dann auch bei Telefax und Computerfax, denn die Faxkennung ist bei beiden Formen unproblematisch manipulierbar.

Das Gesetz von 2001 hat somit die gewillkürte Schriftform der Textform de facto gleichgesetzt.²⁶ Einziger Unterschied ist der nicht unterschriebene Brief, der zwar der Textform, nicht aber der gewillkürten Schriftform nach § 127 Abs. 2 BGB genügt.²⁷

IV. Stellungnahme

1. Wertungswiderspruch

In Anlehnung daran stellt sich die Frage, welche Bedeutung der Briefwechsel nach § 127 Abs. 2 S. 1 BGB und insbesondere die eigenhändige Unterschrift darin, noch haben soll, wenn doch bereits jeder Wechsel von E-Mails die Form der telekommunikativen Übermittlung und damit die gewillkürte Schriftform erfüllt. Das Tatbestandsmerkmal des Briefwechsels scheint durch das faktische Gleichstellen mit der Textform überflüssig geworden zu sein. Umso mehr erstaunt es auf den ersten Blick, dass einige Autoren beim Briefwechsel nach wie vor auf die eigenhändige Unterschrift bestehen.²⁸

2. Parteiinteressen

Angesichts dessen, dass die gewillkürte Schriftform (im Zweifel) faktisch der Textform entspricht und bis jetzt die Problematik von der Rechtsprechung nicht näher aufgegriffen worden ist, muss man die Frage stellen, ob dies mit den (vermuteten) Interessen der Beteiligten übereinstimmt.

Parteien vereinbaren i. d. R. die Schriftform zur Erleichterung der Feststellung von Wirksamkeit und Inhalt des Rechtsgeschäfts, zu dessen Beweisbarkeit, als Übereilungsschutz²⁹ sowie zur Vereinfachung der Ermittlung des Erklärenden. Telekommunikative Übermittlung (insbes. E-Mail) erfüllt aber keines (!) dieser Erfordernisse (sondern lediglich Dokumentationsfunktion),³⁰ so dass man erheblich Zweifel daran haben muss, dass die Neuregelung von 2001 den Parteiinteressen entspricht.

14 Hefermehl, in: Soergel, BGB, 13. Aufl. 2002, § 127, Rn. 6; H. Palm, in: Erman, BGB, 12. Aufl. 2008, § 127 Rn. 7.

15 Einsele, in: MünchKommBGB, 5. Aufl. 2006, § 127 Rn. 9.

16 Krüger-Nieland, in: RGRK, BGB, 12. Aufl. 1982, § 127 Rn. 6; Hefermehl, in: Soergel, BGB, 13. Aufl. 2002 § 127 Rn. 6; Hertel, in: Staudinger, BGB, 13. Aufl. 2004, § 127 Rn. 28, 45.

17 Hertel, in: Staudinger, BGB, 13. Aufl. 2004, Rn. 29 ff.; Heinrichs, in: Palandt, BGB, 60. Aufl. 2001, § 127, Rn. 2. Die telefonische Durchsage eines so aufgegebenen Telegramms genügte nicht, Heinrichs, in: Palandt, BGB, 60. Aufl. 2001, § 127 Rn. 2.

18 So Hertel, in: Staudinger, BGB, 13. Aufl. 2004, § 127 Rn. 42.

19 BGH, 24.11.1998 – XI ZR 327/97, NJW-RR 1999, 697.

20 Hiervon erfasst waren das Fernschreiben und Telegramm (Heinrichs, in: Palandt, BGB, 60. Aufl. 2001, § 127 Rn. 2) sowie das Telefax (BGH, 24.11.1998 – XI ZR 327/97, NJW-RR 1999, 697).

21 Definiert in § 3 Nr. 16 u. 17 Telekommunikationsgesetz.

22 Bundesregierung, BT-Drs. Nr. 14/4987, 15 ff.

23 Bundesregierung, BT-Drs. Nr. 14/4987, 15 ff.

24 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Antispam-Strategien, 2005, S. 21; dies gilt selbstverständlich nicht für qualifiziert signierte elektronische Post, die der elektronischen Form nach § 126a BGB genügt.

25 Ellenberger, in: Palandt, BGB, 70. Aufl. 2011, Rn. 2.

26 Einsele, in: MünchKommBGB, 5. Aufl. 2006, § 127 Rn. 2; Hertel, in: Staudinger, BGB, 13. Aufl. 2004, § 127 Rn. 4; Jauernig, BGB, 13. Aufl. 2009, § 127 Rn. 2 schreibt, dass „das von § 126 Abs. 1 postulierte Unterschriftserfordernis von einem zwingenden Formerfordernis zu einer bloßen Ausstellerangabe mutiert ist.“

27 So Hertel, in: Staudinger, BGB, 13. Aufl. 2004, § 127 Rn. 33, die zusätzlich das auch nicht mechanisch unterschriebene Fax nennt, obgleich es doch unter „telekommunikative Übermittlung“ subsumiert wird.

28 So nach wie vor Hertel, in: Staudinger, BGB, 13. Aufl. 2004, § 127 Rn. 28, 45; H. Palm, in: Erman, BGB, 12. Aufl. 2008, § 127 Rn. 7; a. A. Einsele, in: MünchKommBGB, 5. Aufl. 2006, § 127 Rn. 3; Jauernig, BGB, 13. Aufl. 2009, § 127 Rn. 2.

29 Einsele, in: MünchKommBGB, 5. Aufl. 2006, § 127 Rn. 2.

30 Bezogen auf die Textform Einsele, in: MünchKommBGB, 5. Aufl. 2006, § 127 Rn. 2.

Will sich eine Partei, die auf ihr (schriftliches) Änderungsangebot vom Vertragspartner eine E-Mail erhält, wirklich darauf verlassen, dass sie tatsächlich vom Vertragspartner kommt und ihr Verhalten entsprechend ausrichten? Will sich jemand, der von seinem Vertragsgegner eine fristgebundene Erklärung erwartet, auf ein Telefax (ohne wenigstens kopierte Unterschrift) verlassen? Zumindest wenn beide zuvor eine Schriftformklausel vereinbart hatten, muss man Zweifel haben.³¹ Dann wollen die Parteien ein Mindestmaß an Gewissheit darüber, dass die Erklärung vom Vertragspartner stammt und nicht von irgendjemandem Dritten; zumindest erwartet man ein Faksimile oder eine per Telefax kopierte Unterschrift.³² Dies wird auch dadurch gestützt, dass in der Laiensphäre Faxkopien von unterzeichneten Dokumenten gerne unter die Schriftform gefasst werden. Der BGH bezeichnete es bemerkenswerterweise vor 2001 als „nahezu allgemein anerkannt“, dass die Faxkopie eines unterzeichneten Dokuments (als „telegraphische Übermittlung“) der gewillkürten Schriftform genügt.³³

Die uneingeschränkte Aufnahme von Telekommunikationsmitteln in § 127 Abs. 2 S. 1 BGB stellt einen gesetzgeberischen Fehlgriff dar. Eine Rechtfertigung hierfür sucht man in der Gesetzesbegründung vergebens. Dort findet man als Begründung lediglich: „Es gibt aber keinen Grund, andere Möglichkeiten der Telekommunikation, die inzwischen Telegramm oder Teletext ganz oder teilweise verdrängt haben, zur Übermittlung von Nachrichten und Erklärungen von dieser Formerleichterung des § 127 auszunehmen, insbesondere die E-Mail oder das sog. Computerfax.“³⁴ Einen Grund gibt es aber, wie gerade festgestellt wurde, sehr wohl! Offensichtlich wurde das Problem der fehlenden Ausstellerlegitimation vom Gesetzgeber nicht erkannt.

V. Konsequenz für die Praxis

1. Konsequenz für die Rechtsprechung: teleologische Reduktion

Die Vermutung des § 127 Abs. 2 S. 1 BGB, wonach E-Mails sowie nicht in Faksimile oder Kopie unterzeichnete Faxe die Erfordernisse der gewillkürten Schriftform erfüllen, trifft nicht die Parteiinteressen. Einzige Lösung ist es, die Vermutung in § 127 Abs. 2 S. 1 BGB „soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist“ für diese Fälle teleologisch zu reduzieren.³⁵ Die Rechtsprechung darf also gerade nicht vermuten, dass der gewillkürten Schriftformklausel auch durch elektronische Post oder nicht wenigstens in Kopie oder Faksimile unterzeichnetem Fax genügt wird, sondern – ganz im Gegenteil – darf sie das nur annehmen, wenn tatsächlich der Parteiwille dahin geht.³⁶

An dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift beim Briefwechsel nach § 127 Abs. 2 S. 1 BGB ist festzuhalten. Sie stellt ein höheres Maß an Sicherheit über die Person des Absenders her als elektronische Post und bloßes Tele- oder Computerfax. Reduziert man entsprechend dem zuvor Gesagten den Anwendungsbereich der in Zweifel anwendbaren Varianten, behält der Briefwechsel (mit eigenhändiger Unterschrift) eine eigenständige Bedeutung.

2. Konsequenz für die Vertragsgestaltung

Die in der Praxis üblichen Schriftformklauseln sind daher ergänzungsbedürftig.³⁷ Mangels Ausstellerverlässlichkeit bei E-Mails sowie bei nicht wenigstens in Kopie oder Faksimile unterzeichneten

Faxen wird empfohlen, in der Schriftformklausel klarzustellen, dass diese Formen nicht der gewillkürten Schriftform genügen, zumindest solange die höchstrichterliche Rechtsprechung vorgenannte³⁸ Lösungsvorschläge nicht aufgreift. Mit nachfolgendem Wortlaut werden zwar Telekommunikationsmittel wie Telex und Telegramm, die ja eine höhere Gewissheit über den Aussteller verleihen³⁹ als elektronische Post usw., ebenfalls ausgeschlossen. Dies ist wegen ihrer geschwundenen Bedeutung in der Praxis aber hinnehmbar. Es wird somit empfohlen, jede Schriftformklausel mit dem Zusatz zu versehen:

„Telekommunikationsmittel, die nicht wenigstens eine Kopie oder ein Faksimile der Unterschrift des Ausstellers enthalten, sind ausgeschlossen.“

Wollen die Parteien jedoch außer dem original unterzeichneten Briefwechsel (§ 127 Abs. S. 1 BGB letzter Fall) nur dasjenige gelten lassen, was der gesetzlichen Schriftform entspricht (was nicht selten Parteiwille sein dürfte), empfiehlt sich folgender griffiger Zusatz zur Schriftformklausel:

„Telekommunikationsmittel sind ausgeschlossen.“

VI. Fazit

Die undifferenzierte Vermutung des § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB, wonach die gewillkürte Schriftform auch durch Telekommunikationsmittel erfüllt wird, ist zu reduzieren. Für E-Mail und nicht wenigstens in Faksimile oder Kopie unterzeichnetem Telefax ist dies nur bei entsprechendem Parteiwillen anzunehmen.

Schriftformklauseln sollten um den Zusatz *„Telekommunikationsmittel sind ausgeschlossen“* ergänzt werden.

// Autoren

Prof. Dr. Micha Bloching ist seit 2004 Professor für Wirtschaftsprivatrecht, internationales Privatrecht, Insolvenzrecht und Arbeitsrecht an der Hochschule Augsburg. Er befasst sich schwerpunktmäßig mit Gesellschafts-, Insolvenz- und Arbeitsrecht. 1997 wurde er als Rechtsanwalt und 2001 als Steuerberater in München zugelassen.



Daniel Ortolf, Dipl.-Wirtschaftsjurist (Univ.), ist seit 2009 Doktorand sowie Assistent von Herrn Prof. Dr. Micha Bloching an der Universität Augsburg. Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Augsburg und Sydney.



³¹ So Hertel, in: Staudinger, BGB, 13. Aufl. 2004, § 127 Rn. 34.

³² So Hertel, in: Staudinger, BGB, 13. Aufl. 2004, § 127 Rn. 34.

³³ BGH, 22.4.1996 – II ZR 65/95 NJW-RR 1996, 866, 867.

³⁴ Bundesregierung, BT-Drs. Nr. 14/4987, 15 ff.

³⁵ Zu dieser Auslegungsmethode Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 210 ff.

³⁶ Ähnlich bereits Hertel, in: Staudinger, BGB, 13. Aufl. (2004), § 127, die eine „restriktivere Gesetzesauslegung“ (Rn. 33) und ein genaueres Hinterfragen bei der Vertragsauslegung (Rn. 36) fordert.

³⁷ Es sei daran erinnert, dass Individualvereinbarungen ohnehin jeder Schriftformklausel vorgehen, siehe dazu oben II. 2. Soll diese Ergänzung auch gegenüber Individualvereinbarungen effektiv sind, sollte sie einer (auch formularmäßig verfassten) Schriftformklausel jedenfalls individuell hinzugefügt werden.

³⁸ Siehe oben IV. 1.a.

³⁹ Siehe dazu oben IV. 2.